

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Physiotherapie, B.Sc.  
Hochschule: DIPLOMA Hochschule - Private Fachhochschule Nordhessen  
Standort: Bad Sooden-Allendorf  
Datum: 25.09.2024  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat zunächst keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Aufgrund der Stellungnahme der Hochschule wird die vorgeschlagene Auflage nicht erteilt.

Im Folgenden begründet der Akkreditierungsrat seine Entscheidung.

#### I. Auflagen

keine

## II. Streichung von Auflagen

Das Gutachtergremium hat dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vorgeschlagen: "Der Titel des Moduls 11 „Status Quo des Direktzugangs in der deutschen Physiotherapie“ ist anzupassen und der Begriff „Direktzugang“ ist zu vermeiden, da er eine berufliche Berechtigung suggeriert und der Intention der Hochschule in dem Modul nicht gerecht wird." (Akkreditierungsbericht, S. 19)

Das Gutachtergremium begründet die Auflage auf den Seiten 18 bis 19 im Akkreditierungsbericht u.a. damit, dass der Begriff „Direktzugang“ irreführend sei, da dieser eine berufliche Berechtigung suggeriere.

Das Gutachtergremium adressiert mit der Auflage nach Auffassung des Akkreditierungsrats die Möglichkeit, dass der Modultitel ein nach aktueller Gesetzgebung nicht zu erfüllendes Berufsziel des direkt Tätigwerdens ohne entsprechende ärztliche Verordnungen suggerieren könnte, obwohl Physiotherapeutinnen und -therapeuten ausschließlich auf Basis einer ärztlichen Verordnung tätig werden dürfen.

Der Akkreditierungsrat kann die Bewertung des Gutachtergremiums zunächst nachvollziehen: Sofern mit dem Abschluss des Studiums eine Tätigkeit im Rahmen eines Direktzugangs ermöglicht wird, würde die Hochschule gemäß § 11 i.V.m. § 12 Abs. 1 StakV ein Berufszielversprechen geben. Sie verspricht den Absolventinnen und Absolventen demnach, nach Abschluss des Studiums via Direktzugang tätig werden zu können.

In ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht führt die Hochschule hingegen aus, den Direktzugang in der Physiotherapie als metaperspektivisches Kernthema des gesamten Moduls M11 zu begreifen, was durch den (neuen) Modultitel klar zum Ausdruck komme; eine Suggestion einer beruflichen Befähigung sei aus dem Modultitel nicht herauszulesen.

Der Akkreditierungsrat stellt dazu fest, dass die Hochschule kein Berufszielversprechen im Sinne eines Direktzugangs zu physiotherapeutischen Leistungen ohne ärztliche Verordnung intendiert. Die Hochschule hat als Reaktion auf die Auflagenempfehlung des Gutachtergremiums den Modultitel im Begutachtungsprozess von „Der Direktzugang in der deutschen Physiotherapie“ in "Status Quo des Direktzugangs in der deutschen Physiotherapie" geändert und damit die in ihrer Stellungnahme zum Ausdruck gebrachte Metaperspektive adressiert. Der Akkreditierungsrat kann die Ausführungen der Hochschule in der Stellungnahme nachvollziehen, mit dem Modul die zurzeit politisch diskutierte Möglichkeit eines Direktzugangs in der Physiotherapie thematisieren zu wollen.

Der Akkreditierungsrat sieht auf Basis der Stellungnahme der Hochschule die Vorgaben gemäß § 11 i. V.m. § 12 Abs. 1 StakV hinsichtlich des Berufszielversprechens als erfüllt an, da seiner Auffassung nach kein nicht zu erfüllendes Berufszielversprechen durch das in Rede stehende Modul vorliegt und auch nicht von der Hochschule intendiert ist.

Die Auflage wird nicht erteilt.

